



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Berlin, 08.05.2020

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Dr. med. (I) Klaus Reinhardt
Präsident

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/MS

Aktenzeichen: 574

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

An alle beteiligten ärztlichen Berufsverbände und wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften

nachrichtlich

Vorstand der Bundesärztekammer

Ausschuss „Gebührenordnung“ der Bundesärztekammer

Abrechnungsempfehlungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf unsere aktuellen Abrechnungsempfehlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hinweisen, die auch auf unserer Homepage sowie im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht werden.

Sie erhalten im Anhang die betreffenden Abrechnungsempfehlungen zu folgenden Themenbereichen:

1. Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, PKV-Verband und Beihilfekostenträgern zur Analogabrechnung für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie
2. Gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, BPtK, PKV-Verband und Beihilfekostenträgern zu telemedizinischen Leistungen bei Erbringung im Rahmen der COVID-19-Pandemie
3. Abrechnungsempfehlung der Bundesärztekammer zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen (in Abstimmung mit dem PKV-Verband)

Zu 1.:

Der PKV-Verband und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) haben sich darauf geeinigt, für den Zeitraum vom 09.04.2020 bis zum 31.07.2020 eine Analogabrechnung zur Abgeltung der Kosten für einen deutlich erhöhten Hygieneaufwand im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Höhe von 14,23 EUR je Sitzung zu ermöglichen. Es wäre wünschenswert gewesen, von der BZÄK in die Abstimmungen zu dieser Analogabrechnung einbezogen zu werden, da dies die Möglichkeit eröffnet hätte, für Ärzte eine vergleichbare, gebührenrechtlich gangbare Lösung parallel zu entwickeln. Auf Grund der damit schon für Zahnärzte umgesetzten Regelung war der Spielraum für den Bereich der GOÄ eingengt. Die Bundesärztekammer (BÄK) hat sich mit dem PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern an der Regelung für Zahnärzte orientiert. Bei Berechnung der in der

Abrechnungsempfehlung der BÄK vorgesehenen Analogziffer (Nr. 245 GOÄ, 2,3facher Satz in Höhe von 14,75 EUR) ist eine zeitgleiche Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen aufgrund des erhöhten Hygieneaufwandes nicht möglich. Bei stationärer Behandlung in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus ist die Abrechnungsempfehlung nicht anwendbar, da in diesem Bereich eine Pauschale in Höhe von 50 EUR für Schutzausrüstungen nach § 21 Abs. 6 KHG gezahlt wird.

Alternativ zu dieser Abrechnungsempfehlung ist es dem erbringenden Arzt nach der GOÄ unbenommen, den gesteigerten Aufwand für die jeweilige Leistung über den Gebührenrahmen zu berücksichtigen. Für diesen Fall weisen wir auf die Regelungen der GOÄ, insbesondere die Begründungspflicht bei Überschreiten des Schwellenwertes nach § 12 Abs. 3 GOÄ hin. Eine pauschale Begründung zur Steigerung aller Leistungen ist damit nicht möglich, die Begründung muss für jede einzelne Leistung spezifisch erfolgen.

Die Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 31.07.2020. Über eine Verlängerung der Befristung werden die Beteiligten auf Grundlage der Entwicklung der aktuellen Pandemie beraten.

Zu 2.:

Aufgrund der im GKV-Bereich getroffenen Sonderregelungen zur Videosprechstunde im Rahmen der Psychotherapie während der Corona-Pandemie wurden für den Bereich der privatärztlichen Versorgung vergleichbare Abrechnungsempfehlungen mit BPtK, PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern konsentiert.

Für Leistungen im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung zur Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gilt der unmittelbare persönliche Arzt-Patienten-Kontakt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Diese Ausnahmefälle müssen durch Umstände der COVID-19-Pandemie begründet sein und berechtigen zur Erbringung der jeweiligen Leistung im Rahmen der Videoübertragung (wie z. B. einer Videosprechstunde).

Leistungen bei schon begonnenen psychotherapeutischen Verfahren können während der COVID-19-Pandemie in Einzelbehandlung per Videoübertragung erbracht werden.

Die Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 30.06.2020. Über eine Verlängerung der Befristung werden die Beteiligten auf Grundlage der Entwicklung der aktuellen Pandemie beraten.

Zu 3.:

Aufgrund der Notwendigkeit von längeren telefonischen Beratungen und stützenden Gesprächen per Telefon während der Corona-Pandemie sowie schon im GKV-Bereich getroffener Sonderregelungen zur Telefonkonsultation hat der Vorstand der BÄK eine Abrechnungsempfehlung für längere telefonische Beratungen auch für die privatärztliche Versorgung beschlossen.

Kann die Arztpraxis pandemiebedingt nicht aufgesucht werden und steht eine Videoübertragung nicht zur Verfügung, kann die Nr. 3 GOÄ je Sitzung und je vollendete 10 Minuten bis zu viermal bis zum 2,3fachen Satz berechnet werden, sofern die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Liegen die

pandemiebedingten Voraussetzungen vor, können auf diese Weise bis zu vier längere telefonische Beratungen im Kalendermonat in Rechnung gestellt werden.

Diese Regelung gilt, entgegen der Regelung im GKV-Bereich, unabhängig von der Fachgruppenzugehörigkeit. Ich betone dies ausdrücklich, da beispielsweise Fachgruppen aus dem Bereich der psychiatrischen Versorgung eine telefonische Erbringung z. B. der Nr. 801 GOÄ gefordert haben. Die zeitlich befristete Möglichkeit der mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für pandemiebedingte längere telefonische Beratungen berücksichtigt dagegen alle Fachgruppen.

Zwar stellt die Empfehlung zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen eine Abrechnungsempfehlung der BÄK dar, die PKV hat jedoch die gleiche Sichtweise zugesichert, sodass von einer störungsfreien Umsetzung der Abrechnungsempfehlungen ausgegangen werden kann.

Wir bitten Sie, die bereits vom Vorstand beschlossenen Abrechnungsempfehlungen allen ärztlichen Kollegen zur Verfügung zu stellen, um eine rasche, der aktuellen Situation angemessene Umsetzung zu gewährleisten. Ich betone nochmals, dass die in diesem Schreiben genannten Abrechnungsempfehlungen in Abstimmung mit dem PKV-Verband und wie beschrieben mit anderen Institutionen erfolgt sind. Sollte es wider Erwarten zu Auseinandersetzungen im Rahmen der Abrechnung kommen, bitten wir, uns dies zeitnah mitzuteilen, damit wir kurzfristig reagieren und Abhilfe schaffen können.

Zusätzlich zu den in diesem Schreiben übermittelten Abrechnungsempfehlungen finden derzeit Beratungen zu weiteren Themenbereichen statt, über deren Ergebnis wir Sie in Kürze unterrichten werden.

Abschließend möchte ich mich persönlich für Ihren Einsatz und Ihre unverzügliche Handlungsfähigkeit in dieser nie dagewesenen pandemischen Lage ausdrücklich bedanken. Nicht zuletzt durch Ihr zielgerichtetes und vielfach innovatives Engagement ist es bisher gelungen, die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren und jedem hiervon betroffenen Patienten die notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Damit hat die deutsche Ärzteschaft bewiesen, dass auf sie auch in Extremsituationen Verlass ist! In unserer Sichtweise, dass das deutsche Gesundheitssystem zu den weltweit besten zählt, fühlen wir uns ebenso bestätigt wie in der Ablehnung jedweder Eingriffe, Beschneidungen und Experimente, die dieses System gefährden. Es bleibt zu hoffen, dass unsere Bemühungen diese Krise nicht nur entschärfen, sondern bald beenden werden.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt

Anlage

Bundesärztekammer

Bekanntmachungen

Amtliche Gebührenordnung für Ärzte

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 07.05.2020 (Wahlperiode 2019/2023) die nachfolgenden Abrechnungsempfehlungen beschlossen:

(1) Gemeinsame Analogabrechnungsempfehlung von BÄK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie:

Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie, je Sitzung

analog Nr. 245 GOÄ, erhöhte Hygienemaßnahmen, zum 2,3fachen Satz

Die Abrechnungsempfehlung gilt zunächst befristet bis zum 31.07.2020 und ist nur bei unmittelbarem, persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt anwendbar. Bei Berechnung der Analoggebühr nach Nr. 245 GOÄ kann ein erhöhter Hygieneaufwand nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen Leistungen berechnet werden. Wegen der nach § 21 Abs. 6 KHG pauschal in Höhe von 50 Euro finanzierten Kosten für Schutzausrüstungen sind ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung von dieser Abrechnungsempfehlung ausgenommen, sofern die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V erfolgt.

(2) Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen von BÄK, BPtK, PKV-Verband und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder zu telemedizinischen Leistungen bei Erbringung im Rahmen der Covid-19-Pandemie:

- (1) Für psychotherapeutische Leistungen zur Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung gemäß den Nummern 801, 807, 808, 860, 885 GOÄ ist als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Arzt und Patient erforderlich; Abweichungen von diesem Grundsatz sind, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 für besondere Ausnahmefälle und unter besonderer Beachtung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflichten zulässig. Die einzelnen Leistungen sind über die jeweilige Gebührenposition berechnungsfähig.

Für psychotherapeutische Leistungen gemäß den Nummern 804, 806, 817, 846, 849, 861, 863, 870, 886 GOÄ gilt als Abrechnungsvoraussetzung grundsätzlich der unmittelbare Kontakt zwischen Arzt und Patient. Zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 ist der unmittelbare Kontakt zwischen Arzt und Patient nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann der Kontakt auch per Videoübertragung (z. B.

Videosprechstunde) erfolgen. Die einzelnen Leistungen sind über die jeweilige Gebührenposition berechnungsfähig.

- (2) Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multi-professionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts

originär Nr. 60 GOÄ

Die Leistung nach Nummer 60 darf grundsätzlich nur berechnet werden, wenn sich der liquidierende Arzt zuvor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Patienten und dessen Erkrankung befasst hat.

Zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 ist die vorherige oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung stehende persönliche Befassung mit dem Patienten nicht erforderlich, sofern es sich aus Umständen im Rahmen der COVID-19-Pandemie ergibt. In diesen Fällen kann die Befassung mit dem Patienten auch per Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) erfolgen.

(3) Abrechnungsempfehlung der BÄK zur mehrfachen Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen:

Infolge der Covid-19-Pandemie ist zunächst befristet bis zum 31.07.2020 die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, möglich. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrunde liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3fachen Gebührensatzes berechnet werden. Die tatsächliche Dauer des Telefonates und die Begründung zur Mehrfachberechnung sind in der Rechnung anzugeben.